

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 31

26. Jahrgang

2. Februar 1983

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 267/83 der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 268/83 der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 269/83 der Kommission vom 1. Februar 1983 zur vierten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen, die mit der Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen sowie durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten verbunden sind 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 270/83 der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 7
- Verordnung (EWG) Nr. 271/83 der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 272/83 der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 11
- ★ **Inkrafttreten des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) 13**

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

83/20/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Livermore-Laser, model Nova Novette“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 14**

83/21/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „LSI-Pulse Volume Recorder, model PVR-4-C“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 16

83/22/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1983 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 17

83/23/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1983 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 39. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 19

83/24/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Macbeth-X-Y Recorder“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 20

83/25/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Macbeth-Spectrophotometer, model MS 2000“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 21

83/26/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Beckman-Gamma Counter, model Gamma 9000“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 22

83/27/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1983 über die Erteilung von Einfuhr-
lizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse
des Sektors Rindfleisch 23

83/28/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1983 zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest 24

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3495/82 des Rates vom 10. Dezember 1982 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1983) (ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982) 26
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/82 des Rates vom 10. Dezember 1982 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1983) (ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982) 26
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3397/82 der Kommission vom 17. Dezember 1982 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen betreffend die Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben oder Sonderprogramme (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982) 26

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 267/83 DER KOMMISSION****vom 1. Februar 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. Januar 1983 fest-
gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)
		Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	109,25
10.01 B II	Hartweizen	151,64 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	109,00 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	116,92
10.04	Hafer	101,10
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	104,63 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	48,37 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	105,86 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	167,53
11.01 B	Mehl von Roggen	167,21
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	248,52
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	179,17

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 268/83 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 1983****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. Januar 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	18,86
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	3,16	3,16	3,16
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 269/83 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 1983**

zur vierten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen, die mit der Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen sowie durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten verbunden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission ⁽³⁾ und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 der Kommission ⁽⁴⁾, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/82 ⁽⁵⁾, legen die Häufigkeit der mit der Gewährung der vorgesehenen Beihilfen verbundenen Kontrollen fest. Diese Bestimmungen sind zu ändern, um den diesbezüglichen Mindestanforderungen Rechnung zu tragen, die mit der Richtlinie 77/435/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind ⁽⁶⁾, festgesetzt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um insbesondere durch eine Kontrolle der Geschäftsunterlagen und der Bestandsbuchführung des Lieferanten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu

gewährleisten. Diese Kontrollen werden gemäß der Richtlinie 77/435/EWG des Rates ⁽¹⁾ durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

- a) binnen drei Monaten die Einzelheiten der auf den verschiedenen Vermarktungsstufen der betreffenden Butter durchgeführten Kontrolle sowie die gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) getroffenen Maßnahmen,
- b) vor dem 20. jedes Monats die Mengen, für die im Vormonat
 - Berechtigungsscheine ausgestellt worden sind,
 - die Beihilfe gezahlt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 17.”

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um insbesondere durch eine Kontrolle der Geschäftsunterlagen und der Bestandsbuchführung des Lieferanten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Kontrollen werden gemäß der Richtlinie 77/435/EWG des Rates ⁽¹⁾ durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

- a) binnen drei Monaten die Einzelheiten der auf den verschiedenen Vermarktungsstufen der betreffenden Butter durchgeführten Kontrolle sowie die gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) getroffenen Maßnahmen,
- b) vor dem 20. jedes Monats die Mengen, für die im Vormonat
 - Berechtigungsscheine ausgestellt worden sind,
 - die Beihilfe gezahlt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 17.”

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 270/83 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 1983****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/83⁽⁴⁾, festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1983, S. 81.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	41,49
	B. Rohrzucker	38,06 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 271/83 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 1983****zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist derzeit der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie zahlt. Der Mitgliedstaat hat jedoch beschlossen, diese Prämie lediglich im Gebiet 5 (Großbritannien) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1837/80 anzuwenden. Die Kommission muß also für den Zeitraum vom 10. bis 16. Januar 1983 die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie für jeden betroffenen Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. für das Vereinigte Königreich das Gebiet Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtpremie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in dem Zeitraum vom 10. bis 16. Januar 1983 wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/82⁽⁶⁾, Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtpremie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, festgesetzt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für den Zeitraum vom 10. bis 16. Januar 1983 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 werden für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in dem Zeitraum vom 10. bis 16. Januar 1983 das Gebiet Großbritanniens verlassen, die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Januar 1983.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe in Großbritannien für die am 10. Januar 1983 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	105,003 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾
⁽¹⁾ Innerhalb der von Großbritannien festgelegten Gewichtsgrenzen.	

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet Großbritanniens in der am 10. Januar 1983 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	49,351
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	105,003
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	73,502
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	115,503
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	136,504
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	136,504
	bb) Teilstücke ohne Knochen	191,105
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	78,752
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	55,126
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	86,627
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	102,378
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	102,378
	bb) Teilstücke ohne Knochen	143,329
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	136,504
	2. ohne Knochen	191,105

VERORDNUNG (EWG) Nr. 272/83 DER KOMMISSION**vom 1. Februar 1983****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 218/83⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 264/83⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 218/83 wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1983, S. 77.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1983 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

(ECU / Tonne)								
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	— 2,00	— 6,00	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	— 2,50	— 5,00	— 7,50	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

Inkrafttreten des Zollübereinkommens über den internationalen Waretransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 ⁽¹⁾ seinen Präsidenten ermächtigt, die Urkunde über die Ratifikation des Zollübereinkommens über den internationalen Waretransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf, im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen. Da jetzt alle erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, tritt das Übereinkommen für die Gemeinschaft am 20. Juni 1983 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 14. 9. 1978, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Livermore-Laser, model Nova Novette“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/20/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 8. Juli 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Livermore-Laser, model Nova Novette“, bestellt am 23. November 1981 und bestimmt zur Untersuchung auf dem Gebiet der Plasmaphysik, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von

gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Dezember 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Hochleistungslaser handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie dem Wert der Emissionsenergie, sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Livermore-Laser, model Nova Novette“, das Gegenstand des Antrags Frankreichs vom 8. Juli 1982

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Brüssel den 13. Januar 1983

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „LSI-Pulse Volume Recorder, model PVR-4-C“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/21/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 8. Juli 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „LSI-Pulse Volume Recorder, model PVR-4-C“, bestellt am 4. August 1981 und bestimmt zum Nachweis der Tatsache, daß es eine Gruppe von Rauchern mit Arterienerkrankungen gibt, deren Gefäße übertrieben stark auf die Inhalation von Zigarettenrauch reagieren, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Dezember 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Registriergerät handelt.

Es besitzt nicht die objektiven Merkmale eines für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräts ; außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung nichtwissenschaftlicher Arbeiten verwendet.

Die Verwendung, die das Gerät in diesem speziellen Fall findet, allein kann ihm nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Geräts verleihen, und es kann somit nicht als wissenschaftliches Gerät angesehen werden ; es ist daher nicht gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „LSI-Pulse Volume Recorder, model PVR-4-C“, das Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs vom 8. Juli 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1983

zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81

(83/22/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/82 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfehöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett

muß die Höhe der Verarbeitungskaution unter Berücksichtigung des Beihilfehöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 34. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die 34. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 11. Januar 1983 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautionen festgesetzt :

a) für Butter :

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	(ECU/100 kg Butter)
		Beihilfehöchstbetrag
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	175,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	170,70
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	110,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	107,30

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 1982, S. 5.

b) für Butterfett :

(ECU/100 kg Butterreinfett)		
Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Beihilfehöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und/oder C	230,50	253,00
Formel B	151,00	166,00

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 17. Januar 1983****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 39. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77****(83/23/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3520/82 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 39. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und

die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für die 39. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 10. Januar 1983 abgelaufen ist, wird

- der Mindestverkaufspreis auf 20,00 ECU/100 kg,
- die Verarbeitungskautions auf 135,00 ECU /100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Macbeth-X-Y Recorder“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/24/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 13. Juli 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Macbeth-X-Y Recorder“, bestellt im Dezember 1979 und bestimmt zur Verwendung für photometrische und kalorimetrische Untersuchungen an Feststoffen, insbesondere für Messungen des Reflexionswerts zwischen 380 und 720 nm sowie für die Messung der K/S-Werte zur Bestimmung der Pigmente, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Dezember 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Registriergerät handelt.

Es besitzt nicht die objektiven Merkmale eines für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräts ; außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung nichtwissenschaftlicher Arbeiten verwendet.

Die Verwendung, die das Gerät in diesem speziellen Fall findet, allein kann ihm nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Geräts verleihen, und es kann somit nicht als wissenschaftliches Gerät angesehen werden ; es ist daher nicht gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Macbeth-X-Y Recorder“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 13. Juli 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Macbeth-Spectrophotometer, model MS 2000“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/25/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 13. Juli 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Macbeth-Spectrophotometer, model MS 2000“, bestellt im Juni 1979 und bestimmt zur Verwendung für photometrische und kalorimetrische Untersuchungen an Feststoffen, insbesondere für Messungen des Reflexionswerts zwischen 380 und 720 nm sowie für die Messung der K/S-Werte zur Bestimmung der Pigmente, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Dezember 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spectrophotometer handelt. Aufgrund seiner objektiven

technischen Merkmale, wie Anzahl und Genauigkeit der Messungen, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „SP8-100“, hergestellt von der Firma Pye Unicam Ltd, York Street, Cambridge CB 12PX, Vereinigtes Königreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Macbeth-Spectrophotometer, model MS 2000“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 13. Juli 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 19. Januar 1983,****mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Beckman-Gamma Counter, model Gamma 9000“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann****(83/26/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 13. Juli 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Beckman-Gamma Counter, model Gamma 9000“, bestellt am 30. Oktober 1979 und bestimmt zu Untersuchungen des Transports der Phospholipiden von den Mikrosomen zu anderen Bestandteilen der Leberzelle, insbesondere für die gleichzeitige Messung der Konzentration von mindestens zwei Hormonen, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Dezember 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Gammazähler handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie dem Analysefeld, sowie

seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „CG 4000“, hergestellt von der Firma Intertechnique, 78370 Plaisir, Frankreich, und das Gerät „PW 4800“ hergestellt von der Firma Philips Nederland BV, Boschdijk 525, Eindhoven, Niederlande —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Das Gerät „Beckman-Gamma Counter, model Gamma 9000“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 13. Juli 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. Januar 1983****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch****(83/27/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1617/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Januar 1983 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist angebracht, die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Februar 1983 Lizenzen beantragt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Januar 1983 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :
87,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
90,0 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;
2. Vereinigtes Königreich :
190,1 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1983 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana :	18 829,0 Tonnen,
Kenia :	142,0 Tonnen,
Madagaskar :	7 489,0 Tonnen,
Swasiland :	3 172,9 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 24. 6. 1982, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. Januar 1983****zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest****(83/28/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 24. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/893/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe c),

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/893/EWG, insbesondere auf Artikel 13a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 82/838/EWG vom 3. Dezember 1982⁽⁴⁾ hat der Rat bestimmte Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt.

In bestimmten in den Anhängen I und II der Entscheidung 82/838/EWG genannten Teilen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland sind Herde klassischer Schweinepest festgestellt worden.

Der Status der betreffenden Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ist also hinsichtlich der klassischen Schweinepest zeitweilig auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der Status der Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, die als amtlich schweinepestfrei im Sinne von Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt worden sind, wird für die in Anhang I aufgeführten Gebiete für einen Zeitraum von fünfzehn Tagen ausgesetzt.

Artikel 2

Der Status der Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, die als schweinepestfrei im Sinne von Artikel 13a Absatz 2 der Richtlinie 72/461/EWG anerkannt worden sind, wird für die in Anhang II aufgeführten Gebiete für einen Zeitraum von fünfzehn Tagen ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1983

*Für die Kommission***Poul DALSAGER***Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 57.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 27.

ANHANG I

Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, deren Status als „amtlich schweinepestfreie Gebiete“ ausgesetzt wird

Regierungsbezirke Stuttgart, Braunschweig, Mittelfranken.

ANHANG II

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, dessen Status als „schweinepestfreies Gebiet“ ausgesetzt wird

Regierungsbezirk Oberbayern.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3495/82 des Rates vom 10. Dezember 1982 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1983)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 372 vom 30. Dezember 1982)

Seite 31, Tarifstelle 07.01 G III, Zollsatz :

anstatt: „11 %“

muß es heißen: „13 %“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/82 des Rates vom 10. Dezember 1982 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1983)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 372 vom 30. Dezember 1982)

Seite 42, Tarifstelle 18.06 C, Zollsatz :

anstatt: „8 %“

muß es heißen: „9 %“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3397/82 der Kommission vom 17. Dezember 1982 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen betreffend die Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben oder Sonderprogramme

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 357 vom 18. Dezember 1982)

Seite 11, Artikel 1 :

anstatt: „Artikel 2“

muß es heißen: „Artikel 1“.

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

